

# **SATZUNG**

## **der Stiftung**

### **„Stiftung Mitte Berlin“**

#### **Präambel**

Es ist ein Herzensanliegen der Stifterin, einen wesentlichen Beitrag dafür zu leisten, dass die Mitte Berlins ihrem Hauptstadtanspruch gerecht wird und einen würdigen Eindruck bei Besuchern und Einheimischen hinterlässt. Um dies zu erreichen, will sie mit ihrer Stiftung zur nachhaltigen Neugestaltung und Verschönerung der Berliner Mitte durch die Förderung und Unterstützungsleistungen bei der Erforschung, Dokumentation, Propagierung und Veröffentlichung der Geschichte und Schönheit, historischer Stadträume, Gebäude und Denkmäler sowie deren Nutzungen in der Mitte Berlins beitragen. Um das Besondere und Einzigartige der Stadt auf allen Gebieten der Baukunst, der Kunst und Kultur, der Geschichte, Bildung, Forschung und Ästhetik zum Ausdruck zu bringen, will die Stiftung zudem das Engagement und die Verantwortungsbereitschaft der Berliner Stadtbürger beleben, um gemeinsamen das angestrebte Ziel zu erreichen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Mitte Berlin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung gemäß §§ 52 ff. AO ist die Förderung
  - der Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
- des demokratischen Staatswesens im Bereich der Kommunalpolitik,
- der Bildung,
- der Forschung,
- des bürgerschaftlichen Engagements in allen vorgenannten Bereichen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung des fachlichen Austausches und Öffentlichkeitsarbeit zu stadtentwicklungspolitischen Themen unter anderem durch Veranstaltungen, Bürgerbefragungen, Workshops und zeitnahe Veröffentlichungen.
- b) Finanzielle Förderung von Konzepten kooperativer Stadtpolitik und von Initiativen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Entwicklung von lebendigen Nachbarschaften, soweit sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zugutekommen.
- c) Finanzielle Förderung von Forschungsmaßnahmen und ihre Veröffentlichung, insbesondere zu stadtpolitischen Zukunftsfragen und Konzepten (etwa zum Thema Demographie und Strukturwandel), soweit sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zugutekommen.
- d) Konzeption, Betrieb und finanzielle Förderung von Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Stiftung oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden und Zwecke im Sinne des Absatzes 1 verfolgen (zum Beispiel Bildungseinrichtungen);
- e) Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen im Stadtraum anbieten;
- f) Förderung von internationaler Kooperation und Erfahrungsaustausch im Sinne des Stiftungszwecks etwa durch Kongresse, Stipendien und gemeinsame Positionspapiere. Etwaige Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- g) Durchführung von Symposien, Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen in Kooperation mit dem Land Berlin zur Erforschung und Pflege der historischen Entwicklung Berlins.
- h) Finanzielle Förderung von Strategien und Projekten zur Schaffung eines Stadtmittelpunktes, der sich am Vorbild historisch begründeter Straßenzüge orientiert und dabei Anmut und Würde einer lebensfreundlichen und abwechslungsreichen

städtischen Umgebung ausstrahlt, insbesondere durch Ausbildung und finanzielle Unterstützung von Stadtführern und kommunalen Selbsthilfefprojekten.

- i) Finanzielle Förderung von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, Schaffung wissenschaftlicher Beiträge, die zeitnah veröffentlicht werden und städtebauliche Wettbewerbe, die der Klärung stadtpolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen, historischer Bauverantwortlichkeiten und struktureller Stadtentwicklungsfragen dienen.

Die Stiftung kann zur Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und Schriften, Bücher und Broschüren veröffentlichen sowie Präsentationen in Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem vorgenannten Zweck dienlich sind, durchführen.

- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### § 4

#### **Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

#### § 5

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dieses muss erhalten bleiben.

Ansonsten besteht keine Verpflichtung, das Vermögen der Stiftung stets ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Erträgen des Stiftungsvermögens einen Teil des Stiftungsvermögens dem Stiftungszweck entsprechend zu verbrauchen. Zustiftungen dürfen auch in voller Höhe verbraucht werden, soweit der Zustifter damit einverstanden ist.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zum Stiftungsvermögen gehören auch nicht wiederkehrende Leistungen, sofern der Zuwender dies bestimmt hat sowie Zuwendungen von Todes wegen, soweit der Erblasser dies ausdrücklich bestimmt hat. Im Übrigen kann das Stiftungsvermögen auch durch Umwidmungen von Rücklagen erhöht werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Im gesetzlichen zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung können Umschichtungsgewinne in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungsvermögen, als auch dem Stiftungszweck zugeführt werden können.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den nach Abs. 3 möglichen Umschichtungsgewinnen, den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und dem Teil des Stiftungsvermögens, der nicht ungeschmälert zu erhalten ist.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (7) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (8) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in angemessener Form besonders zu ehren und finanziell zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31.12. desselben Jahres.

## § 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, ggf. der Stiftungsrat und ein Kuratorium, soweit die Stifterin bzw. bei deren Wegfall aus welchem Rechtsgrund auch immer, der Vorstand dies beschließt.
- (2) Die Amtszeit der Organmitglieder, die gemäß § 8 Abs. 1 (Vorstand), § 10 Abs. 2 (Kuratorium) und § 9 Abs. 1 (Stiftungsrat) bestimmt werden, beträgt fünf Jahre, soweit nicht ein Umstand des § 8 Abs. 3 vorliegt. Diese Regelungen gehen § 7 Abs. 2 Satz 1 vor. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes oder Stiftungsrates bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Auch für den Fall der Ergänzung des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 erfolgt dies stets nur für die einheitliche Amtszeit seiner Mitglieder.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 5. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis zu den jeweils erwirtschafteten Erträgen stehen müssen.
- (5) Für den über eine Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Die Vergütung der Tätigkeit eines Geschäftsführers darf erfolgen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

- (7) Die Mitglieder der Organe haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei (3) natürlichen Personen und kann durch eine Entscheidung des jeweils amtierenden Vorstandes auf bis zu fünf (5) Mitglieder erweitert werden, wenn die Erweiterung des Aufgabengebietes und die Finanzausstattung der Stiftung dies erfordern und ermöglichen. Die Berufung des ersten Vorstandes, dessen Verteilung der Funktionen und Amtszeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser rechtzeitig die nächsten Mitglieder des Vorstandes zu wählen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 gegeben sind. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, führt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes sein Amt weiter. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes diesen allein.
- (3) Frau Marie-Luise Schwarz-Schilling ist auf Lebenszeit geborenes Mitglied des Vorstandes und dessen Vorsitzende. Sie ist berechtigt, jederzeit einen Nachfolger zu benennen und zu bestimmen, dass ihr Nachfolger ebenfalls Vorstandsmitglied und Vorsitzender auf Lebenszeit ist. Unterlässt sie diese Bestimmung, gilt § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (4) Da der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand, soweit nicht ein Fall des § 8 Abs. 3 vorliegen sollte.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder gemeinsam. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstands die Vertretung wahrnimmt, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder Finanzvorstand und weitere Vorstandsmitglieder erst, wenn sämtliche vorgenannten Mitglieder verhindert sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
  3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
  4. die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht zu legen;
  5. die Berufung eines Geschäftsführers, soweit erforderlich und die Mittel der Stiftung dies zulassen;
  6. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
  7. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  8. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
  9. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats;
  10. Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (11) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes einem solchen Verfahren nicht mehrheitlich widersprechen und der Zugang der Beschlussvorlage gewährleistet ist. Absätze 8 Satz 1, 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) Personen. Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Stiftungsrats vom Vorstand berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Vorzeitig ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder hat der Stiftungsrat umgehend zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.
- (3) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung des Vorstandes;
  - Entgegennahme der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht;
  - Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
  - Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen möglichst am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates und im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (8) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates einem solchen Verfahren nicht mehrheitlich widersprechen und der Zugang der Beschlussvorlage gewährleistet ist. Abs. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung; abweichend von Abs. 6 ist der Stiftungsrat beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Stiftungsratssitzungen kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (11) Mitgliedern des Vorstandes ist Gelegenheit zu geben, an Sitzungen und sonstigen Beschlussverfahren des Stiftungsrats ohne Stimmrechte teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.
- (2) Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Zahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Vorstand auf fünf (5) Jahre berufen. Dieser beruft ferner ein Mitglied des Kuratoriums zu dessen Vorsitzendem.
- (3) Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder

mündlich erfolgen. Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

- (4) Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt mit deren Bestellung bzw. Berufung und endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von einem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Abberufungsberechtigte Organe sind nur der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein solch wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen.
- (4) Abberufungsberechtigtes Organ für Mitglieder des Kuratoriums ist ausschließlich der Vorstand.
- (5) Soweit ein Stiftungsrat nicht berufen ist, können die Vorstandsmitglieder das Recht nach § 11 Abs. 3 ausüben.

## § 12

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung**

- (1) Die zuständigen Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltig Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die zuständigen Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. „Einfache“ Satzungsänderungen werden hiervon nicht berührt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Soweit ein Stiftungsrat bestellt worden ist, werden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat oder – sofern alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat einverstanden sind – im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder beider Organe in der Sitzung anwesend ist oder sich an dem Umlaufverfahren beteiligt. „Einfache“ Satzungsänderungen bedürfen jeweils einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. der sich im Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder beider Organe. Für Beschlüsse über Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist jeweils eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung oder die Aufforderung zu einer Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung (bzw. die Aufforderung zu einem Umlaufverfahren) verlangen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Solange ein Stiftungsrat nicht bestellt worden ist, werden alle vorgenannten Rechte ausschließlich vom Vorstand wahrgenommen, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung oder einfache Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung derartiger Beschlüsse ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen; eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist herbeizuführen.
- (6) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### § 13

#### **Erlöschen der Stiftung**

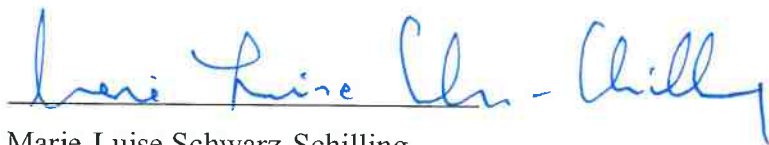
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

## § 14

### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Berlin in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
  
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Vorstandes, unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen sowie Jahresabrechnungen nebst Vermögensübersichten und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Berlin, den ..... 2. Juli 2022



Marie-Luise Schwarz-Schilling